

**Drucksache Nr. 784/2021-2026**

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
FinA - Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personalentwicklung und EDV	28.11.2024	X	
VA - Verwaltungsausschuss	05.12.2024		X
Rat	12.12.2024	X	

**Änderung der Satzung der Stadt Springe zur Erhebung der Spielgerätesteuern  
- Anpassung der Steuersätze**

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personalentwicklung und EDV empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Die beigefügte 1. Änderung der Satzung der Stadt Springe zur Erhebung der Spielgerätesteuern (Spielgerätesteuersatzung) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 als Satzung beschlossen.

**Begründung**

**Historie:**

DS-Nr./Wahlperiode	Letztentscheidendes Gremium	Datum	Priorität
961/2011-2016	Rat	16.06.2016	

Die als **Anlage 1** beigefügte Satzung der Stadt Springe zur Erhebung der Spielgerätesteuern (Spielgerätesteuersatzung) ist zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

Damals wurde der Steuersatz in § 7 Abs. 1 von 15 % auf die durch Rechtsprechung des OVG Lüneburg abgesicherte Höhe von 20 % erhöht.

## **Sachverhalt:**

Mittlerweile hat das OVG Lüneburg im Rahmen einer Normenkontrollklage festgestellt, dass auch bei einem Steuersatz von 25 % noch nicht von einer Erdrosselungswirkung und einem Verstoß gegen die Berufsfreiheit von Spielhallenbetreibern auszugehen ist ([Urteil vom 24.01.2023, Az.: 9 KN 238/20](#)).

Etliche niedersächsische Kommunen (u.a. Hildesheim, Seelze, Barsinghausen, Wunstorf und Wedemark) haben in Kenntnis dieses Urteils ihre Steuersätze bereits auf 25 % erhöht. Für das laufende Haushaltsjahr ist mit einem Jahresaufkommen von rd. 350.000 EUR zu rechnen, so dass bei einer ebensolchen Erhöhung des Steuersatzes ab 2025 ein rechnerischer Mehrertrag von bis zu 87.500 EUR p.a. zu erwarten wäre. Im Hinblick auf die erforderliche Konsolidierung des Haushalts schlägt die Verwaltung daher als ertragssteigernde Maßnahme den Erlass der als **Anlage 2** beigefügten Änderungssatzung vor.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch nicht mehr zeitgemäße Inhalte von § 7 Abs. 2 der Spielgerätesteuersatzung gestrichen werden.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Ertragssteigerung bei der Spielgerätesteuer um 25 %.

## **Auswirkungen auf die Prioritätenplanung:**

## **Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung:**

## **Auswirkung auf das Klima:**

- ja, positiv (siehe Anlage)
- ja, negativ (siehe Anlage)
- nein, keine unmittelbare Auswirkung ersichtlich

**(Springfeld)**  
**Bürgermeister**